

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14. Mai 2002 in der Fassung vom 19. Dezember 2023**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 19.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 19.12.2023, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstücksanschluss ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Bei Erneuerungen der öffentlichen Kanalisation wird der im Grabenbereich liegende Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten der Stadt wieder hergestellt.

Die Stadt kann zusammen mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen den Grundstücksanschluss herstellen. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen und der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

Die Stadt erhebt für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses eine Vorauszahlung bis zur Höhe von 10.000,00 €.

Der Erstattungsanspruch für die Herstellung des Grundstückanschlusses und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Anforderung fällig.

2. § 33 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 33 Abs. 3 wird § 33 Abs. 2.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 19.03.2024

gez.

Dirk Abel

Oberbürgermeister